

Satzung des Vereins "Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Stuttgart e.V."
Vom 17.02.1986, geändert am 30.03.98

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Stuttgart e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Der Verein dient als Dachverband der Zusammenarbeit aller Vereine, die sich der Heimat- und Volkstumspflege widmen. Er hat den Zweck, die Belange der Heimatpflege zu fördern, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung, gemeinsame Aktionen und Informationen sowie durch Förderung von Projekten und Verbandsaktivitäten; die Belange der Heimatvertriebenen und ihres Brauchtums sind hierin einbezogen. Die Heimatpflege soll die Teilnahme, Verantwortung und Mitgestaltung der Einwohner und Bürger an ihrem Heimat- und Lebensraum fördern und überlieferte Bindungen und kulturelle Gemeinsamkeiten erhalten helfen. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Staat und Gemeinden. Die Eigenständigkeit der Mitgliedervereine bleibt hiervon unberührt.
2. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfaßt den Regierungsbezirk Stuttgart.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählt auch die Organisation der Heimattage Baden-Württemberg im Regierungsbezirk, die Mitwirkung beim Tag der Heimat und den Straßen- und Haussammlungen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Verbände und Vereine werden, die sich der Heimat- und Volkstumspflege widmen und deren Mitarbeit eine Förderung des Vereinszwecks bewirkt. Soweit Dachverbände Mitglieder sind, ist eine Mitgliedschaft der im Dachverband zusammengeschlossenen Einzelvereine ausgeschlossen.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung eines Mitgliedverbandes/Vereines. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zur Deckung der laufenden Kosten kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

6. Im Verein wirken als Vertreter des Landes beratend mit:

Regierungspräsidium Stuttgart
Oberschulamt Stuttgart
Landesdenkmalamt Baden-Württemberg

Es können weitere Institutionen, die sich der Heimatpflege widmen, beratend mitwirken, insbesondere der

Städtetag Baden-Württemberg, der
Gemeindetag Baden-Württemberg und der
Landkreistag Baden-Württemberg.

7. Gründungsmitglieder des Vereins sind:

siehe Anlage

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: -

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer im Vorstand
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 8)
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Entscheidungen über die Mitgliedschaft gem. § 3
 - g) Übertragung der Geschäftsführung
2. Jedes Vereinsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Vereinigungen mit mehr als 500 bis 1.000 Einzelmitgliedern haben 2, mit mehr als 1.000 bis 5.000 Einzelmitgliedern haben 3, mit mehr als 5.000 bis 10.000 Einzelmitgliedern haben 4 und solche mit mehr als 10.000 Einzelmitgliedern haben 5 Stimmen. Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die auf den Regierungsbezirk Stuttgart entfallenden Mitglieder (Einzelpersonen) der jeweiligen Mitgliedsvereine.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die schriftliche Einladung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung einzuhalten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, zu unterschreiben und von dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.
8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 9 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Beauftragung mit der Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt den Verein der Vorsitzende zusammen mit mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Zur Beschlußfassung bedarf es keiner Vorstandssitzung, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne von § 2. Insbesondere macht er Vorschläge über grundsätzliche Aufgaben des Vereins, über einzelne Förderungsmaßnahmen sowie über die Durchführung von Veranstaltungen. Dem Vorstand bleibt die Einrichtung von Fachausschüssen vorbehalten.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Rechnungsprüfung

Die Finanzführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Auflösung des Vereins wird insbesondere für den Fall angestrebt, daß wieder eine einheitliche landesweite Organisation der Heimatpflege geschaffen wird. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege.